

RS OGH 2004/8/26 3Ob11/04w, 2Ob36/20p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

EO §351

WEG 1975 §2 Abs2 Z2

Rechtssatz

Bei der Begründung von Wohnungseigentum in einem Verfahren zur Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft sind jedenfalls in Fällen, in denen einzelne Miteigentümer bereits Mieter von künftigen WE-Objekten sind und nicht den ortsüblichen Mietzins zahlen, wogegen bei den fremdvermieteten Wohnungen ein ortsüblicher Zins bezahlt wird, nicht die Verkehrswerte, sondern die sogenannten Aufteilungswerte maßgeblich für die Teilung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/04w
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 11/04w
- 2 Ob 36/20p
Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 36/20p
Beisatz: Hier: EV zur Sicherung der Durchsetzung eines Teilungsurteils. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119358

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at